

Schule



Jonenbachstrasse 16
8911 Rifferswil

Reglement Absenzen, Jokertage und Dispensationen

Schule Rifferswil

vom 25. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Bestimmungen	<hr/> 3
2. Absenzen	<hr/> 3
2.1. Grundsatz	<hr/> 3
2.2. Unvorhersehbare Absenzen	<hr/> 3
2.3. Vorhersehbare Absenzen, Dispensationen	<hr/> 3
2.4. Vorgaben und Vorgehen für vorhersehbare Absenzen, Dispensation	<hr/> 4
3. Jokertage	<hr/> 4
4. Verstoss gegen das Reglement	<hr/> 4
5. Inkrafttreten	<hr/> 4

1. Gesetzliche Bestimmungen

Volkschulgesetz (412.100) §28 mit Verweis auf die Volksschulverordnung (412.101) §28, §29 und §30

2. Absenzen

2.1. Grundsatz

Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch. Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz. Ein Anrecht auf freie Tage ausserhalb der gesetzlichen Regelungen besteht nicht.

Der während der Absenz (unvorhersehbare und vorhersehbare Absenz, Jokertage) verpasste Unterrichtsstoff muss in Absprache mit den Lehrpersonen selbstständig vor- bzw. nachgeholt werden.

2.2. Unvorhersehbare Absenzen

Bleiben Schüler:innen wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsverantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrpersonen wie auch Fachlehrpersonen, Therapeut:innen und Mitarbeitende der Tagesstrukturen über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

Die Schulleitung kann für eine unvorhersehbare Absenz unabhängig von der Krankheitsdauer eine schriftliche Begründung (Arztzeugnis, Attest) verlangen, insbesondere bei längeren oder gehäuft auftretenden Absenzen. Mehrtägige Absenzen aufgrund von Unfall sind in der Regel immer unaufgefordert schriftlich zu begründen. Erscheint eine unvorhersehbare Absenz als nicht gerechtfertigt, so gilt sie als unentschuldigt.

2.3. Vorhersehbare Absenzen, Dispensationen

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Erziehungsberchtigten rechtzeitig um Dispensation.

Die Gemeinden dispensieren Schüler:innen aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse (Volksschulverordnung § 29)

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler:innen,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler:innen,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser / konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Die Gemeinden können Schüler:innen ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von einzelnen Fächern oder Teilen davon dispensieren (Volksschulverordnung § 29a).

Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, sind die Schüler:innen von der Schule abzumelden (Volksschulverordnung § 28, Abs.2). Nach der Rückkehr werden die Schüler:innen den Klassen neu zugeteilt.

2.4. Vorgaben und Vorgehen für vorhersehbare Absenzen, Dispensation

Beim Berechnen der Anzahl Absenztage gelten die Halbtage als ganze Tage.

Gesuche für bis zu 5 Schultagen Abwesenheit sind der Schulleitung mindestens fünf Schultage vor Beginn der Abwesenheit einzureichen (Empfang massgebend). Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.

Gesuche für mehr als 5 Schultage sind der Schulleitung mindestens 20 Schultage vor Beginn der Abwesenheit einzureichen (Empfang massgebend). Die Schulpflege entscheidet über das Gesuch.

Über künstlerische oder sportliche Fördergesuche von bis zu fünf Wochenlektionen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrperson. Bei mehr als 5 Wochenlektionen entscheidet die Schulpflege.

Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für das Gesuch ist das Formular ‚Gesuch Dispensation‘ zu verwenden (Homepage).

Für Dispensationen von Sporttalenten ist das entsprechende Formular vom Sportamt des Kantons Zürich auszufüllen.

3. Jokertage

Gemäss Volksschulverordnung § 30 können Schüler:innen dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr fernbleiben – ohne Begründung. Die Erziehungsberechtigten müssen kein Gesuch stellen. Sie sind jedoch verpflichtet, die Klassenlehrperson wie auch Fachlehrpersonen, Therapeut:innen und Mitarbeitende der Tagesstrukturen den Bezug der Jokertage über das definierte Kommunikationsmittel zu informieren.

Es wird empfohlen, Jokertage nicht während wichtigen Schulereignissen zu beziehen (Projektstage / Wochen, Schulbesuchstage, Sporttage sowie Klassenlager, Schulreise, Verkehrserziehung usw.). Die Schulereignisse werden den Erziehungsberechtigten im Voraus kommuniziert.

Am ersten Schultag des 1. Kindergartens, der 1., 3. und 5. Primarklasse können keine Jokertage bezogen werden.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Jokertage können direkt vor oder nach den Ferien bezogen werden.

4. Verstoss gegen das Reglement

Ein vorsätzlicher Verstoss gegen das vorliegende Reglement wird als vorsätzliche Verletzung der Schulpflicht verstanden. Bei vorsätzlicher Verletzung der Schulpflicht ist die Schulpflege gemäss § 76 Abs. 1 VSG berechtigt, Antrag auf Busse beim Statthalteramt zu stellen (Strafanzeige einzureichen).

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 25. August 2025 genehmigt und tritt ab 25. August 2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Richtlinien zu Absenzen, Jokertagen und Dispensationen der Schule Rifferswil.